

Hinweise zur Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich zzgl. anteilig zu erwartender Sonderleistung, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Tantieme- oder Provisionszahlung höher oder niedriger ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres.

Bei der Definition des Einkommens orientieren wir uns am GTK.
Für den Einkommensbegriff nach § 17 GTK - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen nicht von Bedeutung. Arbeitnehmer-, Weihnachts- und Versorgungsfreibeträge sowie Sparerfreibeträge mindern daher das Einkommen nicht. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit – also **bei Lohn- und Gehaltsempfängern** – sind die Einkünfte nach dem GTK daher mit dem Jahresbruttogehalt laut Lohnsteuerkarte identisch; abzuziehen ist lediglich ein Betrag für Werbungskosten, der 1.044,00 € beträgt, wenn höhere Werbungskosten nicht nachgewiesen werden. Zudem werden ab dem dritten Kind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge einkommensmindernd angerechnet. Bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben sowie bei selbstständiger Arbeit entsprechen die Einkünfte dem Gewinn.

Das Einkommen im Sinne des GTK setzt sich zusammen aus:

- Die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG (**bei Mandatsträgern, denen beim Ausscheiden eine lebenslängliche Versorgung zusteht und Beamten erhöht sich das Einkommen um 10 v.H.**);
- steuerfreien Einkünften;
- Unterhaltsleistung an die Eltern/Elternteile und das Kind;
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern/Elternteile und das Kind;

Kindergeld und Erziehungsgeld sind keine Einkünfte nach § 17 GTK.

Als Einkommen gelten auch:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieben, aus Vermietung (auch Untervermietung), aus Grund- und Kapitalvermögen
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
- Krankengeld, etc.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ist das Einkommen zu berücksichtigen, das der Elternteil erzielt, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu diesem Einkommen auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils an ihn oder das Kind.